

Nummer 24
14. August 2026
Jahrgang 53

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 291 bis 306

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Duisburg über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Standesamt) vom 29.07.2026

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 02.07.2026 die nachfolgende Gebührensatzung beschlossen.

Diese Gebührensatzung beruht auf

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524) in der jeweils gültigen Fassung
- der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490) in der jeweils gültigen Fassung

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Für Amtshandlungen des Standesamtes der Stadt Duisburg nach dem Personenstandsgesetz werden von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) abweichende Gebühren erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem anliegenden Tarifverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

**Gebührentarif zu § 1 der Gebührensatzung des Standesamtes der Stadt Duisburg vom
29.07.2026**

Nr.	Amtshandlung	Gebühr
	Eheschließung	
1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	70,00 €
2	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	110,00 €
3	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	70,00 €
4	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten und beziehungsweise oder außerhalb der Amtsräume des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden - Ambientetrauorte (unter der Woche sowie samstags) - Samstagstrauungen	300,00 € 150,00 €
5	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	70,00 €
	Namensrechtliche Erklärungen	
6	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	40,00 €
7	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung, eine namensrechtliche Erklärung oder eine Erklärung nach § 2 des Gesetzes über Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag vom 19. Juni 2024 (BGB1. 2024 I Nr. 206) in der jeweils geltenden Fassung	18,00 €
8	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen	40,00 €
9	Anmeldung einer Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen und Beurkundung dieser Erklärung	45,00 €
	Sonstige Amtshandlungen	
10	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach den §§ 34 bis 36 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGB1. I S. 122) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden PStG	80,00 €
11	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	40,00 €
12	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	30,00 €
13	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszugs aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	18,00 €
14	Erteilung einer Personenstandsurskunde oder elektronischen Personenstandsbescheinigung nach § 55 PStG	18,00 €
15	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurskunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird.	Hälfte der jeweiligen Gebühr
16	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	10,00 €
17	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	20,00 €

18	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	70,00 €
19	Ausstellen eines mehrsprachigen Formulars nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 200 vom 26. Juli 2016, S. 1)	In selber Höhe wie die Gebühr, die für die Erteilung der jeweiligen öffentlichen Urkunde zu erheben ist, auf die sich das mehrsprachige Formular bezieht

Vorstehende Satzung der Stadt Duisburg über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Standesamt) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 29. Juli 2026

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Wittmeier
Beigeordnete

Auskunft erteilt:
Frau Peis
Tel.-Nr.: 0203 283-985829

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB), zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Am 03.09.2026 um 18.00 Uhr im Rathaus Duisburg, Burgplatz 19 in 47051 Duisburg, Ratssitzungssaal (Raum 100) werden die nachstehend aufgeführten Planentwürfe in einer öffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung Mitte vorgestellt.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2047 -Duisern- „Am Schnabelhuck“ / Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 95001 -Duisern-

Ziel und Zweck der Planentwürfe sind die Schaffung eines Edeka Marktes, einer viergruppigen KiTa und die Umsetzung von Wohnungen.

Anschließend an die oben genannte Vorstellung besteht die Gelegenheit, sich zu den Entwürfen zu äußern und diese mit der Verwaltung zu erörtern.

Die erwähnten Planentwürfe werden in der Zeit **vom 24.08.2026 bis 03.09.2026** einschließlich im Internet unter **www.duisburg.de/bauleitplanung** veröffentlicht und können eine Stunde vor Beginn der öffentlichen Sitzung im Tagungsraum eingesehen werden. Bei Bedarf können zusätzliche Termine beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement innerhalb der Veröffentlichungsfrist individuell unter den am Ende des Bekanntmachungstextes genannten Kontaktdaten vereinbart werden.

Duisburg, den 22. Juli 2026

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann
Leitender städtischer Baudirektor

Auskunft erteilt:

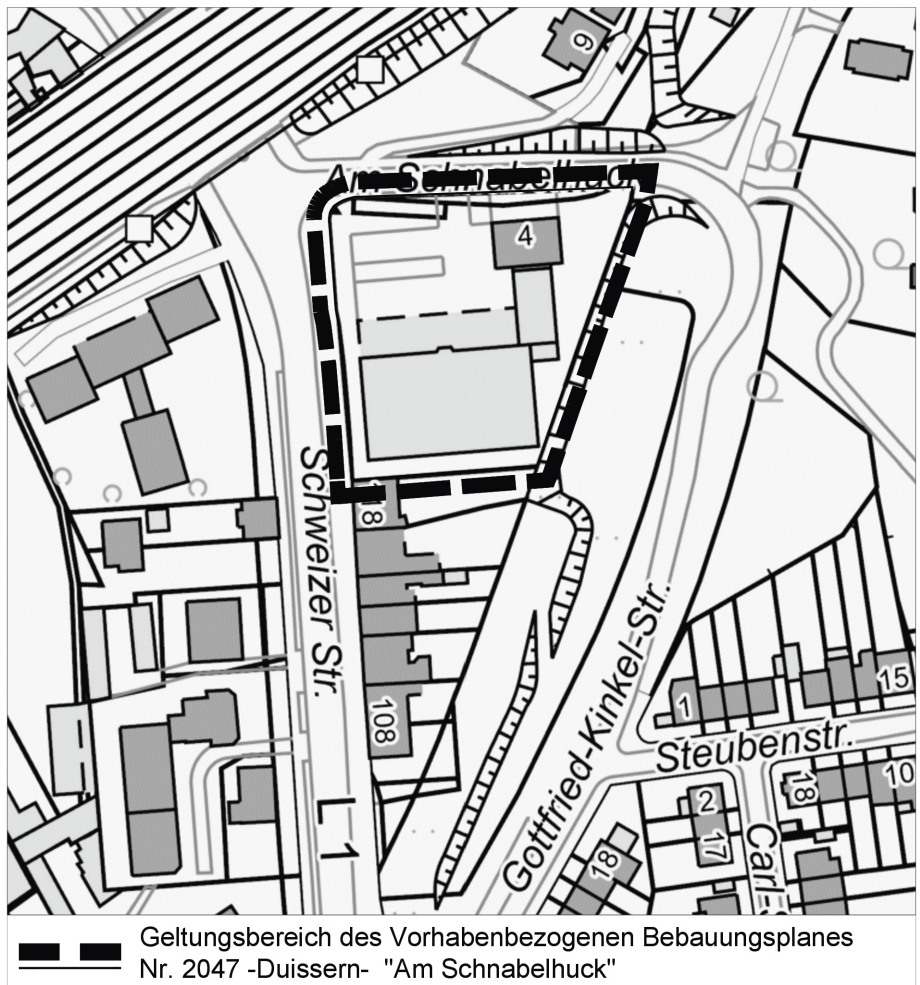
Frau Fischer

Tel.-Nr.: 0203 283-984047

E-Mail: jennifer.fischer@stadt-duisburg.de

Gemäß Datenschutz-Grundverordnung wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten in den abgegebenen Stellungnahmen zum Zweck der Abwägung nach dem Baugesetzbuch erhoben und gespeichert werden.

Weitere Informationen sowie Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.duisburg.de/datenschutz>.



Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2047 -Duisern- "Am Schnabelhuck"



Bekanntmachung über die Unterlageneinsicht zur Feststellung der gesetzeskonformen Herstellung der öffentlichen Erschließungsanlage „Seestraße“ in Duisburg-Rheinhausen im bebauungsplanersetzenden Verfahren Nr. 7003 gemäß § 125 Abs. 2 BauGB

Ziel und Zweck des bebauungsplanersetzenden Verfahrens ist die Feststellung der gesetzeskonformen Herstellung der öffentlichen Erschließungsanlage „Seestraße“ in Duisburg-Rheinhausen zur Erhebung der Erschließungsbeiträge gemäß § 127 Abs. 1 BauGB.

Die vollständigen Unterlagen werden in der Zeit **vom 24.08.2026 bis 30.09.2026** im Internet unter

www.duisburg.de/bauleitplanung veröffentlicht und zusätzlich bei folgender Dienststelle montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr öffentlich ausgelegt:

Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement
Stadthaus
Friedrich-Albert-Platz 7
Eingang Moselstraße
47051 Duisburg
Kontaktdaten:
Tel.-Nr. 0203 283 984 145
E-Mail: s.rudek@stadt-duisburg.de

Bei Bedarf können zusätzliche Termine im Stadthaus unter den oben aufgeführten Kontaktdaten innerhalb der Veröffentlichungsfrist individuell vereinbart werden.

An diesen Stellen können die Begründung zum bebauungsplanersetzenden Verfahren sowie die Ausbauplanung der öffentlichen Erschließungsanlage „Seestraße“ eingesehen werden.

Auskünfte können zweckmäßigerweise telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr unter den oben aufgeführten Kontaktdaten oder im Stadthaus nach vorheriger Terminabsprache erteilt werden.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, zweckmäßigerweise beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement unter den oben aufgeführten Kontaktdaten, abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über das bebauungsplanersetzende Verfahren unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des bebauungsplanersetzenden Verfahrens nicht von Bedeutung ist.

Duisburg, den 30. Juli 2026

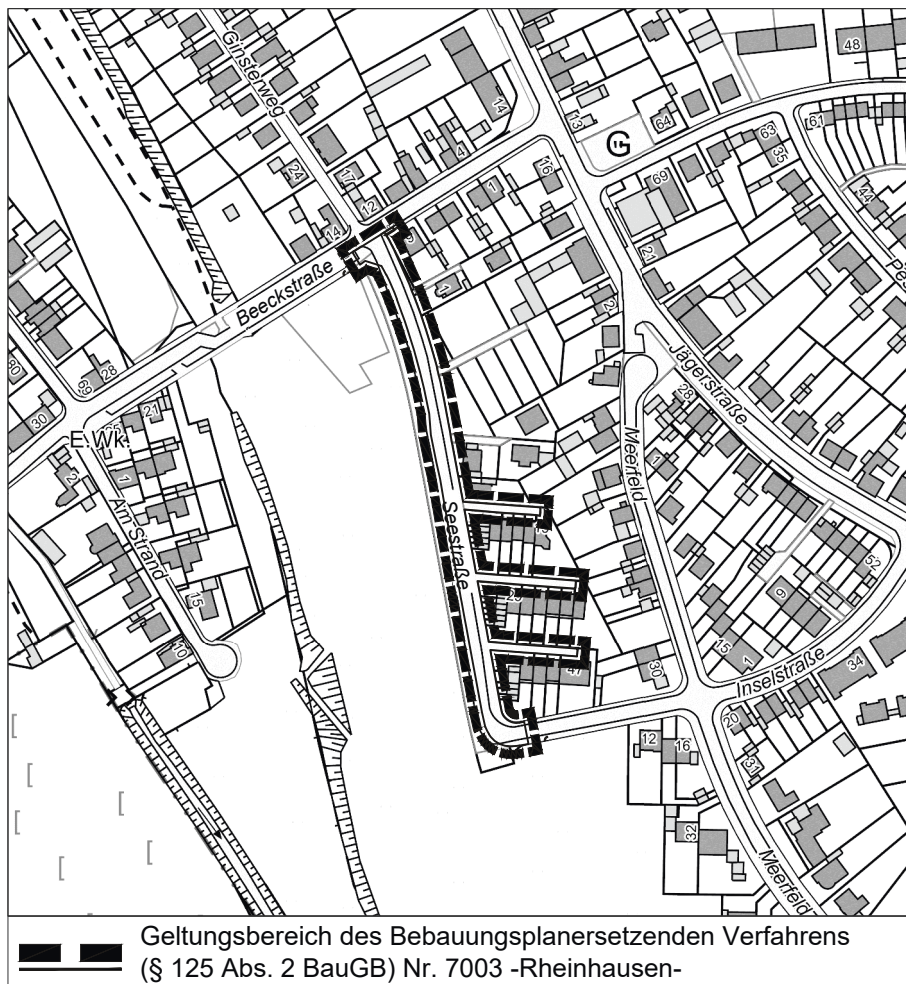
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann
Leitender städtischer Baudirektor

Auskunft erteilt:
Frau Rudek
Tel.-Nr. 0203 283-984145
E-Mail: s.rudek@stadt-duisburg.de

Gemäß Datenschutz-Grundverordnung wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten in den abgegebenen Stellungnahmen zum Zweck der Abwägung nach dem Baugesetzbuch erhoben und gespeichert werden.

Weitere Informationen sowie Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.duisburg.de/datenschutz>.



Geltungsbereich des Bebauungsplanersetzenden Verfahrens
(§ 125 Abs. 2 BauGB) Nr. 7003 -Rheinhausen-

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Die Sparkassenbücher Nr. 3200896797, 3201573817 der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 20. Juli 2026

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4201442011 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 20. Juli 2026

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3204012599 (alt 104012596) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 20. Juli 2026

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3201803487, 4201179191 der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 20. Juli 2026

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3261039881 (alt 161039888) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 20. Juli 2026

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202732818 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 20. Juli 2026

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der akuras GmbH gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NRW

Die Gesellschafterversammlung der akuras GmbH hat am 10. Juni 2026 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 festgestellt und die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

Die Gesellschafterversammlung beschließt, dass der erzielte Jahresüberschuss i. H. v. 1.662.104,77 € aus dem Geschäftsjahr 2025 vollständig auf das neue Geschäftsjahr vorgetragen werden soll. Dadurch erhöht sich der gesamte Gewinnvortrag auf 6.459.274,48 €.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 17. August bis 18. September 2026 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Gesellschaftsvertrag ist keine Jahresabschlussprüfung nach den § 316 ff. HGB erfolgt.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Sovorte GmbH gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NRW

Die Gesellschafterversammlung der Sovorte GmbH hat am 10. Juni 2026 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 festgestellt und die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

Die Gesellschafterversammlung beschließt, dass der erzielte Jahresüberschuss i. H. v. 31.361,01 € aus dem Geschäftsjahr 2025 vollständig auf das neue Geschäftsjahr vorgetragen werden soll. Dadurch erhöht sich der gesamte Gewinnvortrag auf 669.325,35 €.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 17. August bis 11. September 2026 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Gesellschaftsvertrag ist keine Jahresabschlussprüfung nach den § 316 ff. HGB erfolgt.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses Zoo Duisburg gGmbH gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NRW

Auf Vorschlag vom Aufsichtsrat hat die Gesellschafterversammlung der Zoo Duisburg gGmbH am 10. Juni 2026 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 wie folgt festgestellt.

Der Jahresabschluss 2025 sowie der Lagebericht werden gemäß § 12 Abs. 2 Buchstabe c) des Gesellschaftsvertrages festgestellt. Die Gesellschaft weist im Geschäftsjahr kein zu verwendendes Ergebnis aus.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 17. August 2026 bis 18. September 2026 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Duisburg, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Zoo Duisburg gGmbH, Duisburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Zoo Duisburg gGmbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Zoo Duisburg gGmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Überein-

stimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreterin und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzliche Vertreterin ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist die gesetzliche Vertreterin verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die gesetzliche Vertreterin dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmens-

tätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die gesetzliche Vertreterin verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die gesetzliche Vertreterin verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von der gesetzlichen Vertreterin angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der gesetzlichen Vertreterin dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der gesetzlichen Vertreterin angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der gesetzlichen Vertreterin dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der gesetzlichen Vertreterin zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Duisburg, den 18. Mai 2026

PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Hünger
Wirtschaftsprüfer

Kawaters
Wirtschaftsprüfer

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Amt für Personal- und Organisationsmanagement
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-982995
Telefax (02 03) 2 83-2571
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Amt für Innovation und Zentrale Services

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Auflösung des Vereins „Rheinpreußen- haus e.V.“

Die Liquidatoren des Vereins Rheinpreußen-
haus e.V. (VR 2307) mit dem Sitz in Duis-
burg machen die Auflösung des Vereins be-
kannt.

Gläubiger werden zur Anmeldung ihrer An-
sprüche bei den Liquidatoren

- a) Frau Dagmar Herzog und
- b) Frau Silvia Potrafke

aufgefordert.

Duisburg, den 22. Juli 2026

Silvia Potrafke